

An die
Stadt Sprockhövel
-Sachgebiet III.1 Planen und Umwelt-
Rathausplatz 4
45549 Sprockhövel

Antrag auf gemeinschaftliche Abfallentsorgung

Hiermit wird für die nachstehend genannten Grundstücke die Bildung einer „Abfallgemeinschaft“ im Sinne der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sprockhövel beantragt.

1. Grundstück = Grundstück ohne eigene/n Behälter

Grundstücksbezeichnung : _____
Eigentümer : _____
Anschrift : _____
(wenn nicht wie Grundstücksbezeichnung) _____

2. Grundstück = Grundstück mit Behälter = zahlungspflichtiges Grundstück

Grundstücksbezeichnung : _____
Eigentümer : _____
Anschrift : _____
(wenn nicht wie Grundstücksbezeichnung) _____

Die Bildung der Abfallgemeinschaft erfolgt zum 01. ____ . ____ (bitte Monat und Jahr angeben)

und gilt für die Restmüllabfuhr (graue Tonne mit grauem Deckel)
(Zutreffendes bitte ankreuzen) Biomüllabfuhr (graue Tonne mit braunem Deckel)
 Papierabfuhr (graue Tonne mit blauem Deckel – gebührenfrei)

Die Eigentümer der genannten Grundstücke erklären hiermit, dass die Abfallbeseitigungsgebühren bis auf Widerruf dem Eigentümer des 2. Grundstücks in Rechnung gestellt werden sollen. Die umseitigen Auszüge aus der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sprockhövel wurden zur Kenntnis genommen.

Sprockhövel, _____

(Unterschrift Eigentümer 1. Grundstück)

(Unterschrift Eigentümer 2. Grundstück)

Auszüge aus der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Sprockhövel vom 18.03.2013

- § 6 Absatz 1 Jede(r) Eigentümer(in) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, ... (**Anschlusszwang**)
Der/die Eigentümer(in) eines Grundstücks als Anschlusspflichtige(r) und jede(r) andere Abfallbesitzer(in)...ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).
...
- § 11 Absatz 7 Für zwei benachbarte Grundstücke kann auf Antrag der Anschlusspflichtigen ein gemeinsamer Abfallbehälter...gestellt werden, wenn sich einer/eine der beiden Grundstückseigentümer(innen) als Gebührenzahler verpflichtet.
- § 11 Absatz 8 Die Regelung des Absatzes 7 gilt analog für die Abfallbehälter für Papier, wobei auch hier der Antrag von beiden Grundstückseigentümern / Grundstückseigentümerinnen zu unterzeichnen und ein(e) Empfänger(in) des Abfallbehälters zu benennen ist.
...
- § 11 Absatz 10 **Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart ...nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.**
- § 18 (1) Der/die Grundstückseigentümer/in,...sind verpflichtet...alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ...
(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind...**verpflichtet**, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück **sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.**
(3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, ...
- § 24 (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt,...
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden,...